



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Januar 2012 (20.01)
(OR. en)**

**18988/1/11
REV 1**

**EF 181
ECOFIN 914
SURE 28
SOC 1127
DELECT 10**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Januar 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe
CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: K(2011) 9585 endgültig

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 21.12.2011
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung
eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von
Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß
den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument K(2011) 9585 endgültig.

Anl.: K(2011) 9585 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2011
K(2011) 9585 endgültig

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 21.12.2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Prospekt-¹ und der Transparenzrichtlinie² sind die Finanzinformationen, die 1.) in den Prospekten von Drittlandemittenten, die ihre Titel an einer Börse in der EU notieren wollen, und 2.) in den Abschlüssen von Drittlandemittenten, deren Titel bereits in der EU notiert sind, enthalten sein müssen, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder alternativ dazu nach Standards zu erstellen, die als gleichwertig mit den IFRS erklärt worden sind.

Um zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards von Drittländern in allen für die EU-Märkte relevanten Fällen festgestellt wird, wurde 2007 ein Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) von Drittländern geschaffen.³ Dementsprechend erließ die Kommission eine Entscheidung⁴ und eine Verordnung⁵, in denen die Gleichwertigkeit der US-amerikanischen und der japanischen GAAP mit den IFRS festgestellt wurde und Abschlüsse, die nach den GAAP Chinas, Kanadas, Indiens oder Südkoreas aufgestellt sind, für begrenzte Zeit (bis zum 31. Dezember 2011) in der EU zugelassen wurden.

Die nun vorgelegte delegierte Verordnung soll den Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit aktualisieren. Die Definition von Gleichwertigkeit wird beibehalten. Eine Verlängerung des Mechanismus würde Ländern, die eine Annäherung an die IFRS oder deren Übernahme zugesagt und dabei erhebliche Fortschritte erzielt haben, mehr Zeit verschaffen. Der Kommission würde sie es ermöglichen, die Diskussionen mit anderen Drittländern fortsetzen, um die Verwendung der IFRS an den Finanzmärkten der Welt zu fördern.

¹ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 390 vom 31.12.2004, S.38.

³ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Äquivalenzverordnung“).

⁴ Entscheidung 2008/961/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse, ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung, ABl. L 340 vom 19.12.2008, p. 17.

2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Der einschlägigen EU-Rechtsvorschrift⁶ entsprechend hat die Europäische Kommission das Europäische Parlament (EP) regelmäßig über die Fortschritte der betreffenden Drittländer bei ihren Programmen zur Annäherung ihrer GAAP an die IFRS unterrichtet. Der letzte Bericht dieser Serie wurde als Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vorgelegt und Ende Juli 2011 veröffentlicht.⁷ Im Juni 2010 hatten die Kommissionsdienststellen den damaligen Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) (heute: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA) ersucht, ihnen den aktuellen Stand der Annäherung an die IFRS in den Ländern mitzuteilen, denen die EU eine Übergangsfrist eingeräumt hatte, nämlich China, Kanada, Indien und Südkorea. Das oben genannte Arbeitspapier gab für diese Länder einen Überblick über den neuesten Stand bei der IFRS-Übernahme bzw. der Annäherung an die IFRS. Dem vom CESR im November 2010 vorgelegten Bericht und den Aktualisierungen zu China und Indien, die die ESMA im Mai 2011 im Anschluss an eine Vor-Ort-Untersuchung vom Januar 2011 übermittelt hat, wurde darin gebührend Rechnung getragen.

Zusätzlich dazu führte die Kommission gründliche Nachforschungen durch und befragte sämtliche EU-Delegationen in den betreffenden Drittländern, ob sie die Bewertung der derzeitigen Lage im Bereich Rechnungslegung für zutreffend und präzise halten. Auch verschiedene nationale Behörden, wie das chinesische Finanzministerium, wurden gebeten, die Informationen über die Fortschritte ihrer Länder zu bestätigen, und legten ihre Standpunkte dar.

Gestützt auf alle Ergebnisse und erhaltenen Informationen arbeiteten die Kommissionsdienststellen drei Legislativentwürfe aus, die darauf abzielen, den Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die damit verbundenen Maßnahmen, die Ende 2011 auslaufen, zu aktualisieren und zu verlängern. Die delegierte Verordnung zielt darauf ab, den Äquivalenztest beizubehalten und gleichzeitig die Bemühungen der Länder, die eine Annäherung an die IFRS oder deren Übernahme beschlossen haben, zu unterstützen sowie weiterhin zu gewährleisten, dass Emittenten aus der EU auf größeren Märkten außerhalb der EU nicht zu Bilanzanpassungen verpflichtet sind.

Im Zuge der Ausarbeitung wurde der Text der Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses vorgelegt, wobei die konsultierten nationalen Experten weder Einwände noch Vorbehalte äußerten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Da die nach den Richtlinien 2004/109/EG und 2003/71/EG vorzulegenden Informationen eng miteinander verbunden sind, hat die delegierte Verordnung der Kommission eine zweifache

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1787/2006 der Kommission vom 4. Dezember 2006 und Entscheidung 2006/891/EG der Kommission vom 4. Dezember 2006 („Entscheidung nach der Transparenzrichtlinie“).

⁷ *Commission Staff Working Paper on the state of play on convergence between International Financial Reporting Standards (IFRS) and third country national Generally Accepted Accounting Principles (GAAP)*, SEK(2011) 991 endg. vom 28.7.2011.

Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund sollten im Rahmen der beiden Richtlinie die gleichen Kriterien für die Bestimmung der Gleichwertigkeit gelten.

Zwischen dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 und der Ausarbeitung des vorliegenden Änderungsrechtsakts trat der Vertrag von Lissabon in Kraft, der klar zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Artikel 290 bzw. 291) unterscheidet. Um dieser Unterscheidung Rechnung zu tragen, wurden sowohl die Prospekt- als auch die Transparenzrichtlinie geändert. Damit wurden auch die Artikel, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit die Rechtsgrundlage bilden, geändert und sehen diese nun den Erlass delegierter Rechtsakte vor. Die vorliegende Änderungsverordnung wird deshalb in Form eines delegierten Rechtsakts vorgelegt.

Mit dieser delegierten Verordnung wird Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 geändert, um die Bedingungen, unter denen die Rechnungslegungsgrundsätze von Drittländern akzeptiert werden können, zu aktualisieren und ihre Geltungsdauer zu verlängern. Die Kommission hat festgestellt, dass neben den Ländern, deren Grundsätze bereits als gleichwertig anerkannt sind, einige andere die IFRS kürzlich in ihre nationalen Systeme übernommen haben und wieder andere noch in diese Richtung arbeiten. Um Drittländern die Möglichkeit zu geben, in der EU Abschlüsse vorzulegen, die nach den GAAP der betreffenden Länder erstellt sind, wird deshalb vorgeschlagen, den Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit beizubehalten.

Alle etwaigen Kosten für den EU-Haushalt, die durch diese Bestimmungen verursacht werden, einschließlich der Kosten für die ESMA, sind bereits durch die in der offiziellen Finanzplanung 2012-2013 enthaltenen und die im mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) veranschlagten Mittel gedeckt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 21.12.2011

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁸, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG ist die Kommission dazu verpflichtet, einen Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit der in dieser Richtlinie geforderten Informationen zu schaffen. Sie muss ferner Maßnahmen zur Festlegung allgemeiner Kriterien für die Gleichwertigkeit der für Emittenten aus mehr als einem Land relevanten Rechnungslegungsstandards treffen. Nach Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG muss die Kommission darüber hinaus Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsstandards fassen und kann sie für eine angemessene Übergangszeit die Anwendung der Rechnungslegungsstandards von Drittländern gestatten. Da die nach den Richtlinien 2004/109/EG und 2003/71/EG vorzulegenden Informationen eng miteinander verbunden sind, sollten im Rahmen der beiden Richtlinien die gleichen Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten.

⁸ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

⁹ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

- (2) Dementsprechend wurden in der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission¹⁰ die Bedingungen festgelegt, unter denen die Rechnungslegungsstandards von Drittländern für begrenzte Zeit, nämlich bis zum 31. Dezember 2011, anerkannt werden können.
- (3) Die Kommission hat den Nutzen und die Funktionsweise des Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass dieser um drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2014, verlängert werden sollte. Da der Zeitraum, für den die Kommission Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) von Drittländern festgelegt hatte, am 31. Dezember 2011 endete, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2012 gelten. Dies würde den in der Union notierten Emittenten aus den betreffenden Drittländern Rechtssicherheit bieten und das Risiko, dass diese eine Überleitungsrechnung zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen müssen, ausschalten. Durch die Rückwirkung wird jede potenzielle zusätzliche Belastung für die betreffenden Emittenten abgemildert.
- (4) Um sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards von Drittländern in allen für die Unionsmärkte relevanten Fällen festgestellt wird, sollte die Kommission die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards eines Drittlandes entweder auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, auf Antrag der für Rechnungslegungsstandards oder Marktaufsicht zuständigen Behörde eines Drittlands oder auf eigene Initiative bewerten. In Bezug auf die fachlichen Aspekte der Bewertung der Gleichwertigkeit der betreffenden Rechnungslegungsstandards sollte die Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) konsultieren. Emittenten aus der Union sollten in dem betreffenden Drittland die nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002¹¹ übernommenen IFRS verwenden dürfen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Bedingungen für die befristete Anerkennung der Rechnungslegungsstandards eines Drittlands

1. Drittstaatemittenten kann es in nachstehend genannten Fällen gestattet werden, zur Erfüllung der in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Pflichten Abschlüsse zu verwenden, die nach den Rechnungslegungsstandards eines

¹⁰ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66.

¹¹ ABl. L 243 vom 11.09.2002, S. 1.

Drittlands erstellt wurden, und abweichend von Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 die in dieser Verordnung vorgesehenen historischen Finanzinformationen für einen Zeitraum vorzulegen, der zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2008 beginnt und spätestens am 31. Dezember 2014 endet:

- a) Die für die betreffenden nationalen Rechnungslegungsstandards zuständige Drittlandsbehörde hat sich öffentlich verpflichtet, diese Standards bis spätestens 31. Dezember 2014 an die International Financial Reporting Standards anzunähern, und die beiden folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - i) die für die betreffenden nationalen Rechnungslegungsstandards zuständige Drittlandsbehörde hat ein umfassendes Konvergenzprogramm aufgestellt, dass bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen werden kann,
 - ii) das Konvergenzprogramm wird wirkungsvoll und ohne Verzögerungen umgesetzt, und die für seinen Abschluss erforderlichen Mittel werden für die Durchführung bereitgestellt.
 - b) Die für die betreffenden nationalen Rechnungslegungsstandards zuständige Drittlandsbehörde hat sich öffentlich verpflichtet, die International Financial Reporting Standards bis zum 31. Dezember 2014 zu übernehmen, und in dem Drittland werden wirksame Maßnahmen getroffen, um ihre fristgerechte und vollständige Umsetzung bis zu diesem Termin sicherzustellen.
2. Jeder nach Absatz 1 gefasste Beschluss zur fortgesetzten Anerkennung von Abschlüssen, die nach den Rechnungslegungsstandards eines Drittlands aufgestellt wurden, erfolgt nach dem in Artikel 24 der Richtlinie 2003/71/EG und Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Verfahren.
 3. Gestattet die Kommission die fortgesetzte Anerkennung von Abschlüssen, die nach den Rechnungslegungsstandards eines Drittstaats erstellt wurden, gemäß Absatz 1, so prüft sie regelmäßig, ob die unter Buchstabe a bzw. b genannten Bedingungen weiterhin erfüllt sind, und erstattet hierüber dem Europäischen Parlament Bericht.
 4. Sind die in Absatz 1 Buchstabe a bzw. b genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, fasst die Kommission nach dem in Artikel 24 der Richtlinie 2003/71/EG und Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Verfahren einen Beschluss zur Änderung ihres nach Absatz 1 in Bezug auf diese Rechnungslegungsstandards gefassten Beschlusses.
 5. Bei der Anwendung dieses Artikels konsultiert die Kommission zunächst die ESMA zum Konvergenzprogramm bzw. zu den Fortschritten bei der Übernahme der IFRS.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21.12.2011

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*